



**BERLINER
SAMENBANK**

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0248(10)
gel. VB zur öAnhörung am 29.03.
2017_SaRegG
24.03.2017

BSB GmbH · Friedrichstr. 152 · D-10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit

Berlin, den 21.03.2017

Stellungnahme der Berliner Samenbank GmbH als Entnahmeeinrichtung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Drucksache 18/11291)

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen

Grundsätzlich begrüßt die Berliner Samenbank GmbH (BSB) den Gesetzesentwurf, der es Menschen, die durch heterologe Insemination im Rahmen einer ärztlich assistierten künstlichen Befruchtung entstanden sind, ermöglicht, beim zentralen Samenspenderregister des Deutschen Institutes für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) Kenntnis über ihre Abstammung erlangen zu können.

Insbesondere befürwortet die BSB, dass durch die Änderung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) der Spender nicht als rechtlicher Vater in Anspruch genommen werden kann, sodass er von Sorge-, Unterhalts- und Erbansprüchen freigestellt ist, was u.a. der Aufrechterhaltung der Spendebereitschaft sowie der Kontaktaufnahme zwischen Spenderkind und Samenspender zuträglich ist.

Korrekturbedarf besteht insbesondere unter Berücksichtigung der Praktikabilität für die Entnahmeeinrichtungen in folgenden Punkten.

Im Zuge der Rückverfolgbarkeit erscheint es nicht sinnvoll, dass die Entnahmeeinrichtung die personenbezogenen Daten des Samenspenders 10 Jahre nach der Gewinnung der Samenzellen löschen soll (§ 2 Abs. 4).

So können z.B. schwerwiegende unerwünschte Reaktionen oder schwerwiegende Zwischenfälle gem. § 40 AMWHV, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Samenproben auftreten (übertragbare lebensbedrohliche oder tödlich verlaufende Krankheiten, Behinderungen, Fähigkeitsverluste gem. § 63i Abs. 7 AMG), die eine Kontaktaufnahme zum Spender zum Wohle des Kindes oder zur Abwendung schlimmerer Folgen erfordern.

Die Löschung der Daten 10 Jahre nach Gewinnung des Gewebes steht zudem im Widerspruch zu § 8d TPG, nach dem die zu dokumentierenden Angaben für mindestens 30 Jahre nach Ablauf des Verfalldatums des Gewebes aufbewahrt werden und unverzüglich verfügbar müssen.

Weiterhin kann es möglich sein, dass die Entnahmeeinrichtung den Samenspender kontaktieren muss, um sich das schriftliche Einverständnis des Samenspenders beispielsweise zwecks einer

genetischen Analyse einzuholen. Dies wäre dann nur noch über den Umweg über das DIMDI möglich und nicht sinnvoll. Außerdem bedeutet eine Löschung der Spenderdaten 10 Jahre nach der Gewinnung, dass noch vorhandene Samenproben des Spenders z.B. zur Herbeiführung eines Geschwisterkindes nicht mehr verwendet werden könnten.

Die Berliner Samenbank GmbH schlägt vor, dass die Daten aller Spender unabhängig vom Gewinnungsdatum der Samenproben für 110 Kalenderjahre ab Gewinnung der Samenprobe bzw. besser noch ab deren Freigabe zur Verwendung gem. § 38 AMWHV in der Entnahmeeinrichtung vorgehalten werden (vgl. § 13 Abs. 4).

Entgegen § 13 Abs. 3 sollte die Nachmeldung von vorhandenen Spenderdaten an das DIMDI von Spendern, die vor Inkrafttreten des Gesetzes Samenproben abgegeben haben, möglich sein, sodass für alle Menschen, die mittels heterologer, ärztlich assistierter Insemination entstanden sind, Chancengleichheit angestrebt werden kann.

Weiterhin ist es problematisch, dass noch vorhandene Spendersamenproben, die vor Inkrafttreten des Gesetzes gewonnen wurden, nicht mehr zur Herbeiführung eines Geschwisterkindes innerhalb derselben Familie verwendet werden dürfen, selbst wenn eine nachträgliche Aufklärung des Spenders nicht mehr möglich sein sollte.

Gemäß § 6 Abs. 4 müssen dem DIMDI von der Entnahmeeinrichtung weitere Angaben nach § 2 Abs. 3 Satz 1 übermittelt werden. Da es zur Identifizierung des Samenspenders absolut ausreichend ist, die personenbezogenen Daten des Spenders gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 zu hinterlegen, und weitere Angaben in die Privatsphäre des Spenders eingreifen, hält die Berliner Samenbank GmbH die Übermittlung der weiteren Angaben auf freiwilliger Basis des Samenspenders für sinnvoll. Weitere Angaben können z.B. eine charakterliche Selbsteinschätzung des Spenders oder seine Motive zur Samenspende sein, was bei der Identitätsfindung der Kinder, die durch die jeweiligen Samenproben entstanden sind, hilfreich sein kann.

Nach § 5 Absatz 1 muss eine Kinderwunschklinik, die von einer ausländischen Samenbank Proben verwendet, sicherstellen, dass die Entnahmeeinrichtung dem DIMDI die erforderlichen Daten mitteilt. Wenn die ausländische Entnahmeeinrichtung dies nicht tut, wie greifen dann die Bußgeldvorschriften nach §12?

Nach § 3 darf eine Entnahmeeinrichtung Samen, für die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung, nur an medizinische Einrichtungen der medizinischen Versorgung im Sinne des § 1a Nummer 9 des TPG) abgeben.

Entnahmeeinrichtungen im Ausland versenden auch an Privatpersonen Samenproben, zur sog. „häuslichen Selbstinsemination“. Eine Meldung an das Zentralregister ist hier nicht zu erwarten. Das Recht des entstandenen Kindes kann hier nicht durchgesetzt werden. Wie kann der Gesetzgeber eine Schlechterstellung dieser Kinder vermeiden? Können hierfür Einfuhrregelungen, z.B. unter Beteiligung der Gesundheitsbehörden getroffen werden?

Nach § 6 soll die Einrichtung der medizinischen Versorgung in dem Moment, zu dem sie Kenntnis von der Geburt eines Kindes erlangt, die entsprechenden Daten an das DIMDI melden. Demgegenüber heißt es in § 8, dass die Daten zu löschen sind, wenn es nicht zur Geburt gekommen ist. Hier scheint ein Widerspruch zu bestehen, da die Daten erst nach der Geburt gemeldet werden sollen, jedoch ggf. schon vorher gelöscht werden müssen.

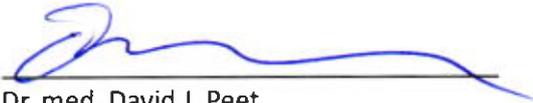
Es findet sich an keiner Stelle des Gesetzentwurfes der eindeutige Hinweis, wann denn die Spenderdaten an das DIMDI gemeldet werden müssen. So die Intention sein soll, dies bei jeder Abgabe (Insemination oder IVF) zu fordern, ist das recht unsinnig. Da die Schwangerschaftsrate bei

der Inseminationsbehandlung bei 10-15% pro Zyklus liegt, werden hier unnötig viele Meldungen an das DIMDI erforderlich (Datenflut!). Empfehlenswert scheint eher eine Meldung nach eingetretener klinischer Schwangerschaft, also des Nachweises einer Schwangerschaft per Ultraschall.

Mit freundlichen Grüßen



Ann-Kathrin Hosenfeld
Dipl.-Ing. für Medizinische Biotechnologie
Laborleitung
Berliner Samenbank GmbH



Dr. med. David J. Peet
Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe
Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
Geschäftsführer der Berliner Samenbank GmbH